



24. September 2021

Richtlinie zum Corona-Infektionsschutz

Mit Beschluss des Landesvorstands vom 23. September 2021 wurden nachstehende für alle Gemeinden verbindlichen Regelungen zur Durchführung von Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen erlassen. Die Richtlinie zum Corona-Infektionsschutz vom 18. Dezember 2020, zuletzt geändert am 8. Juli 2021, wurde aufgehoben.¹

1 Allgemeines

1.1 Ausgangslage

Seit Juli 2021 besteht für alle Bürger in Deutschland ab 12 Jahre eine Impfmöglichkeit. Die Impfmunisierung bietet hinreichenden Schutz vor einem schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung, auch vor den bislang aufgetretenen Mutanten.

Es wird aufgrund von Erhebungen in einzelnen Gemeinden davon ausgegangen, dass der Anteil immunisierter Gemeindemitglieder² über 16 Jahre, die an kirchlichen Veranstaltungen teilnehmen, höher ist als in der Bevölkerung.

Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen werden in aller Regel von persönlich bekannten Teilnehmern besucht.

1.2 Zielsetzung

Vorrangiges Ziel der Kirchenleitung ist es, unter Gewährleistung des erforderlichen Infektionsschutzes allen Gemeindemitgliedern ab September 2021 den Besuch aller Gottesdienste in ihrer Gemeinde und den Kindern die Teilnahme an Vorkonfirmations- und Sonntagsschule sowie am Religions- und Konfirmandenunterricht in Präsenz zu ermöglichen.

Es soll weitgehend zu der gewohnten Vorbereitung und Durchführung von Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen zurückgekehrt werden. Nach Möglichkeit soll der Gemeindegesang – ggf. mit Maske – wieder aufgenommen und das Abnehmen der Maske am Sitzplatz ermöglicht werden.

1.3 Hygienekonzept

Die Neuapostolische Kirche Westdeutschland führt Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen nach dem nachfolgend beschriebenen Hygienekonzept durch. Hierbei wird ein vergleichbares Schutzniveau zu den Regelungen der Corona-Verordnungen der Bundesländer für nicht-kirchliche Veranstaltungen gewährleistet.

¹ Änderungen zur Vorversion vom 6. September 2021 sind „grün“ markiert

² Im Sinne von § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes



Eine inzidenzabhängige Teilnehmerbeschränkung auf immunisierte und getestete Personen (3G) ist nicht vorgesehen, um einen uneingeschränkten Zugang zu kirchlichen Angeboten zu gewährleisten. Der Infektionsschutz für nicht immunisierte Personen wird durch Teilverzicht auf Gemeindegang, inzidenzabhängige Maskenpflicht am Sitzplatz und Einhaltung des Mindestabstands gewährleistet. **Kinder bis zur Konfirmation werden immunisierten Personen gleichgestellt.**

Darüberhinausgehende regionale Allgemeinverfügungen der Landkreise und Städte werden von den Gemeinden beachtet und umgesetzt, sofern kirchliche Gottesdienste, Versammlungen oder Veranstaltungen explizit genannt sind.

2 Vorbereitung von Gemeindegottesdiensten

2.1 Erhebung des Immunisierungsstatus

Der Impf- bzw. Genesungsstatus wird bei den Gemeindemitgliedern mit der Bitte um Vorlage eines Nachweises einmalig erfragt und dokumentiert.

2.2 Deklaration von Sitzbereichen

Die Gemeinden deklarieren

- a) Sitzbereiche für immunisierte Personen, die nachweislich vollständig geimpft oder genesen sind, **und deren Kinder** (2G-Bereich)
- b) Sitzplätze mit Mindestabstand für Gottesdienstbesucher, die nicht immunisiert sind oder auf den Mindestabstand nicht verzichten möchten. (Mindestabstandsbereich).

Die Sitzbereiche sind zu markieren oder über Gemeindeaushänge kenntlich zu machen.

2.3 Bereitstellen von Desinfektionsmitteln

Am Kircheneingang werden Desinfektionsmittel zur Handhygiene bereitgestellt.

2.4 Nebenräume

Die Eltern-Kind-Räume und die Nebenräume zur Durchführung von Vorsonntags- und Sonntagsschule werden für diese Zwecke reserviert.



3 Durchführung von Gemeindegottesdiensten

3.1 Ordnungsdienst

Der Ordnungsdienst nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Bereitstellen der Mittel zur Handhygiene an Handwaschbecken und im Eingangsbereich
- Begrüßung unter Einhaltung der Abstandsregel ohne Handschlag
- Prüfen von Immunisierungsnachweisen unbekannter Gottesdienstteilnehmer
- Gewährleisten der Besetzung des 2G-Bereichs ausschließlich durch immunisierte Personen **und deren Kinder**
- Bei behördlicher Verpflichtung zur Gewährleistung der Kontaktrückverfolgung³ Dokumentation der Gottesdienstteilnehmer
- Gewährleisten der Einhaltung der Lüftungsvorgaben (Stoßlüften alle 20 Minuten, i.d.R. während Gemeinde-, Chorgesang oder Instrumentalbeitrag)
- Gewährleisten der Einhaltung ergänzender behördlicher Vorgaben (beispielsweise das Tragen von Mund- und Nasenschutz)

3.2 Besetzung der Kirche

Die Besetzung der Sitzplätze im 2G-Bereich der Kirche erfolgt für immunisierte Gottesdienstbesucher ohne Einschränkungen. **Kinder können neben ihren Eltern sitzen.**

Die Besetzung des Mindestabstandsbereichs erfolgt unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören.

3.3 Mund- und Nasenschutz

Kirchen dürfen von Personen nur mit angelegtem medizinischen Mund- und Nasenschutz betreten werden. **Dies gilt nicht für Kinder vor der Einschulung.** Auf dem Kirchengrundstück außerhalb des Kirchengebäudes besteht keine Maskenpflicht.

Am Sitzplatz im 2G-Bereich besteht die Maskenpflicht grundsätzlich nur, wenn diese behördlich angeordnet ist.⁴

Im Mindestabstandsbereich besteht die Maskenpflicht auch am Sitzplatz, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis, in der kreisfreien Stadt oder im Bundesland an fünf Tagen hintereinander bei dem Wert von 35 oder darüber liegt.

³ Vgl. Übersicht zur länderspezifischen Gewährleistungspflicht auf nak-west.de

⁴ Vgl. Übersicht zu länderspezifischen Regelungen auf nak-west.de



3.4 Liturgie

Die Gottesdienste werden gemäß der Liturgie der Gottesdienste der Neuapostolischen Kirche durchgeführt. Bisherige Corona-bedingte Besonderheiten entfallen mit Ausnahme der Regelungen zu 3.4.2.

Die Amtsträger tragen beim Gang zum und vom Altar zu Gottesdienstbeginn/-ende sowie zur Erneuerung der Handhygiene einen Mund-Nasen-Schutz.

3.4.1 Gemeindegesang

Die Beteiligung am Gemeindegesang und am gesungenen dreifachen Amen nach dem Schlusssegen kann der Gemeindevorsteher für alle Gottesdienstteilnehmer im 2G-Bereich (immunisierte Personen und deren Kinder) gestatten.

Im Mindestabstandsbereich ist das Singen nicht gestattet.

3.4.2 Feier des Heiligen Abendmahls

Die Liturgiestücke zur Abendmahlsfeier werden wie folgt umgesetzt:

- Abendmahlskelche werden auf dem Altar aufgestellt.
- Die zur Darreichung des Heiligen Abendmahls vorgesehenen Amtsträger erneuern nach der Freisprache und dem Opfergebet die Handhygiene außerhalb des Kirchensaals.
- Die Aussonderung des Heiligen Abendmahls durch immunisierte Amtsträger kann ohne Mund-Nasen-Schutz erfolgen.
- Die darreichenden Amtsträger tragen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz.
- Die Amtsträger empfangen vor der Gemeinde am Altar das Heilige Abendmahl. Immunisierte Amtsträger können ohne Maske vortreten.
- Die Ausgabe und Entgegennahme der Abendmahlskelche erfolgt durch den Amtsträger, der den Altardienst versieht.
- Gottesdienstteilnehmer aus dem 2G-Bereich können zum Abendmahlsempfang ohne Mund-Nasen-Schutz zum Altar vortreten.
- Gottesdienstteilnehmer im Mindestabstandsbereich können am Sitzplatz bedient werden oder unter Einhaltung des Mindestabstands mit Mund-Nasen-Schutz zum Abendmahlsempfang zum Altar vortreten.
- Die Teilnehmer an Vorsonntags- und Sonntagsschule können das Heilige Abendmahl in ihrem Nebenraum erhalten.

3.4.3 Chor und Orchester

Solo-, Ensemble- und Chorsänger sowie Spieler von Blasinstrumenten dürfen im Gottesdienst nur eingesetzt werden, wenn sie immunisiert sind (2G).



3.5 Vorsonntags- und Sonntagsschule

Die Teilnahme an der Vorsonntagsschule und Sonntagsschule ist an dieselben Voraussetzungen zum Infektionsschutz geknüpft, wie sie regional für den Besuch der Kindertageseinrichtung und der Schule gelten. Gemeinsamer Gesang **ist möglich**.

4 Durchführung von Handlungen im Gottesdienst

Sakramentsspendungen, Amtseignisse und Segenshandlungen können im Gottesdienst ohne Mund-Nasen-Schutz gemäß Liturgie durchgeführt werden, sofern die beteiligten Personen immunisiert sind oder ihr Einverständnis hierzu erklärt haben. Bei Ansprachen soll nach Möglichkeit der Mindestabstand eingehalten werden.

Den beteiligten Personen wird empfohlen, nach dem Gottesdienst die Handhygiene zu erneuern.

5 Kirchliche Zusammenkünfte und Veranstaltungen

5.1 Zusammenkünfte in den Kirchen

Weitere kirchliche Aktivitäten außerhalb der Gottesdienste, wie Jugendstunden oder Seniorenzusammenkünfte, Fortbildungen sowie Ämterversammlungen können in den Kirchen stattfinden, wenn sie unter den für die Gottesdienste geltenden Bedingungen durchführbar sind. Für die Durchführung des Religions- und Konfirmandenunterrichts gelten die Vorgaben, wie sie regional für die Schule gelten.

5.2 Durchführung von Chor- und Orchesterproben

Die Durchführung von Chor- und Orchesterproben in Kirchengebäuden ist zulässig, wenn alle Beteiligten immunisiert sind oder über einen Negativtestnachweis verfügen, der nicht älter als **24 Stunden** ist (3G). **Nicht immunisierte Sänger sowie Spieler von Blasinstrumenten benötigen einen negativen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist.**

5.3 Verköstigung auf dem Kirchengrundstück

Verköstigungen sollen möglichst außerhalb des Kirchengebäudes vorgesehen werden. Nicht immunisierte Personen haben bei der Teilnahme den Mindestabstand einzuhalten.

Bei Verköstigungen innerhalb des Kirchengebäudes haben alle Beteiligten einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Essensausgabe erfolgt mit Mund-Nasen-Schutz. Für den Verzehr **können neben Mindestabstandsbereichen auch 2G-Bereiche deklariert werden**. Nur zum Verzehr kann der Mund-Nasen-Schutz am Sitzplatz abgelegt werden.



6 Hausbedienung, Seelsorgebesuche

Hausbedienungen und Seelsorgebesuche können ohne Einschränkungen durchgeführt werden, wenn alle Beteiligten immunisiert sind. In anderen Fällen wird Amtsträgern das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen.